



SATZUNG des Schulvereins der Dörfergemeinschaftsschule „AM STRUCKTEICH“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein der Dörfergemeinschaftsschule AM STRUCKTEICH e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach Eintragung lautet der Name: **„Schulverein der Dörfergemeinschaftsschule AM STRUCKTEICH e. V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zarpen. Adresse ist Pöhlser Weg 18, 23619 Zarpen
3. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Verein soll Schule, Eltern und Freunde der Dörfergemeinschaftsschule „AM STRUCKTEICH“ zusammenführen, um die Arbeit der „Dörfergemeinschaftsschule Am Struckteich“ zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von Schulfesten, Tagen der Offenen Tür in der Schule und Anschaffungen von begleitenden Lehrmaterial sowie Materialien für die Offene Ganztagschule und deren Unterhalt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke einschließlich der dazu notwendigen Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 FINANZIERUNG

Die zur Erreichung seines Zweckes nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen. Der Mitgliedsbeitrag und seine Erhebung werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss der Anwesenden festgelegt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Stimmberechtigt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet haben. In Fällen von Familienmitgliedschaften, in denen pro Familie nur ein Beitrag gezahlt werden soll, aber jedes Familienmitglied Mitglied des Vereins werden soll, hat jede Familie nur ein Stimmrecht im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Voraussetzung einer Mitgliedschaft ist, die satzungsgemäßen Zwecke zu fördern und eine schriftlicher Eintrittserklärung. Es besteht kein Anspruch auf eine Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich gekündigt werden.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der ordentlichen Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Anträge sind in Schriftform an den Vorstand zu richten. Aus dem Antrag soll hervorgehen, wer den Antrag stellt, ob über den Antrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll und welchem Zweck der Antrag dient. Anträge, die den Vorstand erst nach Ladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erreichen, werden in der darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht seitens des Mitglieds keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen. Der Verein kann ohne Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung solche Mitglieder aus dem Verein ausschließen, die trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsrückstand sind. Alle anderen Ausschlüsse können nur mit einfachem Mehrheitsbeschluss auf Antrag in der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 7 VEREINSKASSE

Über die Einnahmen und Ausgaben sowie Guthaben der Vereinskasse wird ein Kassenbuch geführt. Der Kassenführer gibt der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht. Zwei Kassenprüfer, die jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, prüfen die Kasse und die Rechnungslegung. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 8 ORGANE

Organe des Vereins sind der Vorstand und die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 9 VORSTAND

Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Vorsitzender (erster Vorsitzender)
2. ein stellvertretender Vorsitzender (zweiter Vorsitzender)
3. ein Kassenführer
4. ein Schriftführer
5. ein Beisitzer

Der Vorstand wird bis auf den von der „DGS Am Struckteich“ zu stellenden Beisitzer von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. In ungeraden Jahren werden die Vorstände zu 1. und 3.. gewählt, in geraden Jahren die Vorstände zu 2. und 4. und 5., soweit nicht die Notwendigkeit aufgrund einer Nichtbesetzung des jeweiligen Vorstandspostens besteht. Ein Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied, bis auf den von der DGS zu stellende Beisitzer, ist einzeln zu wählen. Sollten bei der Wahl mehr als zwei Bewerber aufgestellt sein und ein Bewerber nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Zuruf abgestimmt. Es ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen, soweit es eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter verlangt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und lädt in Schriftform zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein, wobei eine zweiwöchige Ladungsfrist einzuhalten ist. In dem Einladungsschreiben sind Themen zu Anträgen sowie Antragsteller bekannt zu geben, soweit über diese in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Beschluss geführt werden soll. Zu den Vorstandssitzungen hat der Vorstand ebenfalls bei Einhaltung einer zweiwöchigen Ladungsfrist, auf die bei Einstimmigkeit im Vorstand verzichtet werden kann, schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist ab Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sollte eine Stimmengleichheit vorliegen, entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Jeder Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt. Nur der erste und zweite Vorsitzende dürfen zusammen mit dem Kassenführer über Gelder des Vereins verfügen, soweit nicht durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung Vollmachten für Einzelgeschäfte erteilt sind.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist.

Die DGS hat das Recht einen Beisitzer zum Vorstand aus dem Kollegium zu stellen. Macht die DGS von diesem Recht kein Gebrauch, wird auch dieser Beisitzer von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG/BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. (im Wahljahr) den Vorstand nach §9 zu wählen.

2. Entlastung des Vorstandes
3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Kassenführers und Entlastung des Kassenführers.
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins in 2/3 Mehrheit abzustimmen.
5. einen oder mehrere Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sind.

Sollte eine Neuwahl des ersten oder/und zweiten Vorsitzenden in der laufenden Amtszeit nötig sein, so ist diese nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit gültig.

Für die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie den Ausschluss von Mitgliedern - mit Ausnahme des in § 6 letzter Satz geregelten Falles- und alle sonstigen Maßnahmen, die den Verein als solchen berühren und von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist die Mitgliederversammlung ebenfalls zuständig. Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen als Beschluss. Zum Ausschluss von Mitgliedern sowie zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied nach §4 hat eine Stimme. Die Mitglieder sind berechtigt, durch Übertragung der Stimme auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, an der Wahl teilzunehmen. Dieses muss schriftlich, bis spätestens eine Stunde vor der Wahl, dem geschäftsführenden Vorstand angemeldet werden.

Auf Antrag von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder in Schriftform ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Nachweis eines solchen Antrages ist in Listenform zulässig.

Über die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer aufzunehmen und von diesem und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die nur mit 2/3 Mehrheit mögliche Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Amt Nordstormarn mit der Auflage, dieses im Sinne der Vereinszwecke zugunsten der „Dörfergemeinschaftsschule Am Struckteich“ in Zarpen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.